



Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
(Kirchensteueränderungsgesetz - KiStÄndG)**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vorblatt

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuer-Änderungsgesetz - KiStÄndG)

A Problem

Im geltenden Kirchensteuergesetz diente der Verweis auf § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausschließlich dem Zweck, die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Einkommen bei der Berücksichtigung von Kindern im Sinne des § 32 EStG entsprechend zu mindern.

Mit der Neufassung des § 51a EStG durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 wird sichergestellt, dass bestimmte, ab dem Veranlagungszeitraum 2001 geltende Entlastungen des Steuersenkungsgesetzes vom 3. Oktober 2000 keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer haben. Es handelt sich um die hälftige Steuerbefreiung für bestimmte Kapitaleinkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG (Halbeinkünfteverfahren) und die ermäßigte Besteuerung von gewerblichen Einkünften nach § 35 EStG.

Im Kirchensteuergesetz wird die entsprechende Anpassung der Bemessungsgrundlage durch eine aktualisierte Bezugnahme auf § 51a EStG sichergestellt.

Ferner werden einzelne Vorschriften des Kirchensteuergesetzes an Änderungen des EStG angepasst (Wegfall des Lohnsteuerjahresausgleichs, Veranlagung bei beschränkter Einkommensteuerpflicht).

Schließlich sind eine Reihe von redaktionellen Änderungen des Kirchensteuergesetzes erforderlich.

B Lösung

Anpassung und Ergänzung des Kirchensteuergesetzes an die ab 2001 geltende Rechtslage im EStG.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine.

E Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 435), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „evangelisch-lutherischen Landeskirchen“ durch die Worte „evangelisch-lutherische Kirche“ sowie die Worte „evangelischen Kirchen“ durch die Worte „evangelisch-lutherischen Kirche“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Landeskirchen“ durch das Wort „Kirche“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
“(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 und 6 sind die nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelten Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen.
(3) Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend.“
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen bemisst sich, wenn nur ein Ehegatte der evangelisch-lutherischen oder der Katholischen Kirche angehört (glaubensverschiedene Ehe);

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der festgesetzten oder nach § 3 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten,
 2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der festgesetzten oder nach § 3 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. Hierbei ist die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Beträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (Einkommensteuer-Grundtarif) auf den Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergäbe, aufzuteilen. Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte eines jeden Ehegatten ist § 51a des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“
5. § 5 erhält folgende Fassung:
- “Die Kirchensteuern werden für das Kalenderjahr erhoben. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ist die Jahreskirchensteuer für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet, es sei denn, in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht werden während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielte inländische Einkünfte einbezogen.“
6. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Lohnabzugsverfahren“ durch das Wort „Lohnsteuerabzugsverfahren“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 werden nach den Worten „des Achten Teils“ die Worte „der Abgabenordnung“ eingefügt.
8. § 12 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Aufteilung des zu versteuernden Einkommens bei der Zusammenveranlagung glaubensverschiedener Ehegatten in den Fällen des § 3 Abs. 3. Dabei ist vom Grundsatz der getrennten Veranlagung auszugehen;“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Begründung:

A. Allgemeines

Die Gesetzesänderungen ziehen die notwendigen Folgerungen aus der Änderung des § 51a des Einkommensteuergesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S.1978).

Der bisherige Verweis auf § 51a EStG diene ausschließlich dem Zweck, die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Einkommen in den Fällen, in denen Kinder im Sinne des § 32 EStG zu berücksichtigen sind, entsprechend zu mindern.

Durch das Steuersenkungsgesetz vom 3. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurden im Zuge der Umstellung des Besteuerungssystems der Kapitalgesellschaften mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 bestimmte Kapitaleinkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit (Halbeinkünfteverfahren), daneben werden seitdem Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG ermäßigt besteuert.

Mit der Änderung des § 51a EStG im Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die genannten Entlastungen beim Halbeinkünfteverfahren sowie den gewerblichen Einkünften nicht auf das Kirchensteueraufkommen durchschlagen sollen.

Die entsprechende Anpassung der Bemessungsgrundlage wird in den maßgeblichen Vorschriften (§§ 3 Abs. 2, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Nr. 2) durch eine aktualisierte Bezugnahme auf § 51a EStG sichergestellt. Die gewählten Formulierungen enthalten nunmehr einen allgemeinen Verweis und machen damit zugleich künftige Anpassungen des Kirchensteuergesetzes für den Fall erneuter Änderungen des § 51a EStG obsolet.

Um eine Folgeanpassung an das geänderte Einkommensteuergesetz handelt es sich auch bei der Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2. Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch das Finanzamt ist ab 1991 durch eine Einkommensteuerveranlagung auf Antrag ersetzt

worden (StÄndG 1992 vom 25. Februar 1992, BGBl. I S. 297).

In § 5 werden die Bestimmungen über die zulässige Kirchensteuerbelastung bei zeitlich anteiliger Kirchensteuer- oder Einkommensteuerpflicht um den Fall der beschränkten und unbeschränkten Einkommensteuerpflicht in einem Veranlagungszeitraum erweitert.

Darüber hinaus werden die Bezeichnungen der evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Kirche aktualisiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Bezeichnungen der Kirchen werden aktualisiert.

Zu Nr. 2

Die Bezeichnungen der Kirchen werden aktualisiert.

Zu Nr. 3

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer vom Einkommen bot der Verweis auf die Vorschrift des § 51a EStG bisher lediglich die Möglichkeit, die Einkommen-/Lohnsteuer zu kürzen. Es handelte sich hierbei um Fälle, in denen Kinder im Sinne des § 32 EStG zu berücksichtigen sind.

Für Kirchensteuerzwecke wurden hiernach die festgesetzte Einkommensteuer oder Jahreslohnsteuer bis 1995 um 150/300 DM für jedes Kind, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird, gekürzt und ab 1996 um die in § 32 EStG genannten Kinderfreibeträge gemindert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 der Anwendungsbereich des § 51a EStG erweitert. Danach werden für kirchensteuerliche Zwecke die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge bestimmter Kapitaleinkünfte (Halbeinkünfteverfahren) bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens hinzugerechnet. Ferner bleibt die in § 35 EStG genannte Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte unberücksichtigt.

Wegen der Änderung des § 51a EStG ist es notwendig geworden, die Verweisungsregelung in § 3 Absatz 2 anzupassen. Die gewählte Formulierung enthält nunmehr einen allgemeinen Verweis auf § 51a EStG und vermeidet zugleich künftige Anpassungen des Kirchensteuergesetzes für den Fall erneuter Änderungen des § 51a EStG.

Schließlich wird in § 3 Absatz 2 klargestellt, in welchen Fällen der in § 3 Absatz 1 genannten Kirchensteuerarten die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a EStG zu korrigieren ist.

In § 3 Absatz 3 wird für den Fall der Begrenzung der Kirchensteuer auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens (sog. Kappung) die Verweisung auf § 51a EStG ebenfalls aktualisiert. Damit ist für Zwecke der Kirchensteuerberechnung klargestellt, dass das zu § 3 Absatz 2 beschriebene nach § 51a EStG modifizierte zu versteuernde Einkommen auch in Fällen der Kappung maßgebend ist.

Zu Nr. 4

Zu Abs. 1 Satz 1:

Die Bezeichnung der Kirchen wird teilweise aktualisiert.

Zu Abs. 1 Nr. 1:

Durch den Verweis auf § 3 Abs. 2 wird - wie bisher - sichergestellt, dass bei der Berücksichtigung von Kindern die in § 32 EStG genannten Freibeträge bei der Bemessung der für die Kirchensteuer maßgeblichen Einkommen-/Lohnsteuer stets zum Abzug

gebracht werden. Darüber hinaus hat der Verweis unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Änderung des § 3 Abs. 2 zur Folge, dass bei der für die Kirchensteuer maßgeblichen Einkommen-/Lohnsteuer mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 die Entlastung der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge sowie die Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG unberücksichtigt bleiben. Wegen näherer Einzelheiten zur kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage nach Änderung des § 51a EStG durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. 12. 2000 - BGBl. I S. 1978 - wird auf die Begründung zu Nr. 3 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Satz 1:

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch das Finanzamt. Dieser ist aufgrund des StÄndG 1992 vom 25. 2 1992 - BGBl. I S. 297 - ab dem Veranlagungszeitraum 1991 durch eine Einkommensteuerveranlagung auf Antrag (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG) ersetzt worden.

Wegen des Verweises auf § 3 Abs. 2 wird auf die Begründung zu Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Satz 2:

Die in der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes enthaltenen Regelungen werden zusammengefasst und wie folgt aktualisiert:

Der Begriff „Einkommensteuer-Grundtabelle“ wird durch die Worte „32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuer-Grundtarif)“ ersetzt. Denn im Zuge der Reform des ESt-Tarifs durch das StSenkG vom 23. 10. 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2003 ein - stufenloser - Formeltarif eingeführt; ab Veranlagungszeitraum 2001 gilt übergangsweise ein veränderter Stufentarif. Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2001 werden die gesetzlichen Grund- und Splittingtabellen nicht mehr herausgegeben (Aufhebung des § 32a Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 EStG).

Zu Abs. 1 Nr. 2 Satz 3:

Der Anteil des kirchenangehörigen Ehegatten einer glaubensverschiedenen Ehe am

Gesamtbetrag der Einkünfte ist Ausgangsgröße für die Berechnung seiner Kirchensteuer. Im Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 4 EStG sind jedoch die durch das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG steuerbefreiten Einkunftsteile nicht enthalten. Für eine sachgerechte Verteilung der Kirchensteuerlast ist es angebracht, Verschiebungen im Einkünftebereich, die der Leistungsfähigkeit des einzelnen Ehegatten widersprechen, zu korrigieren und auf diese Weise den vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens geltenden Aufteilungsmaßstab wieder herzustellen. Hiernach werden die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge den Eheleuten jeweils individuell hinzuge-rechnet.

Zu Nr. 5

In Satz 2 wird für den Fall der zeitlich anteiligen Kirchensteuerpflicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Steuergesetzen bestimmt, dass die Jahressteuerschuld für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen ist. Soweit die Zwölftelung in Einzelfällen zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führt (z.B. Realisierung eines Veräußerungsgewinns am Ende des Kalenderjahres nach Kir-chenaustritt), ist die Kirchensteuer im Billigkeitswege auf eine den Gesamtumständen Rechnung tragende Höhe zurückzuführen.

In Satz 3 wird als Grundsatz bestimmt, dass die Jahreskirchensteuer im Fall des Satzes 2 nicht gekürzt wird, soweit gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht be-ginnt oder endet. Im zweiten Halbsatz des Satzes 3 ist eine Aufteilung der Kirchensteuer allerdings dann vorgesehen, wenn die während der beschränkten Einkommensteuer-pflicht erzielten inländischen Einkünfte nach Maßgabe des § 2 Absatz 7 Satz 3 des Ein-kommensteuergesetzes i.d.F. des JStG 1997 vom 20.12.1996 - BGBl. I, S. 2049 - in die Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einbezogen werden. Durch die Änderung des § 2 Absatz 7 Satz 3 EStG werden inländische Einkünfte, die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht anfallen, den Einkünften zugerech-net, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Die ermittelte Ein-kommensteuer dieser einheitlichen Veranlagung kann jedoch nicht in vollem Umfang als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer herangezogen werden, da diese an das Bestehen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland anknüpft.

Zu Nr. 6

Der überholte Begriff „Lohnabzugsverfahren“ wird durch die aktuelle Bezeichnung „Lohnsteuerabzugsverfahren“ ersetzt.

Zu Nr. 7

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass es sich bei dem Hinweis auf verschiedene Gesetzesabschnitte um solche der Abgabenordnung handelt.

Zu Nr. 8

Die in der Vorschrift genannten Sonderfreibeträge sind entfallen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Rückwirkung auf den 1. Januar 2001 lehnt sich an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern vom 21. Dezember 2000 an.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rückwirkung bestehen nicht. Denn die Kirchensteuer ist eine Jahressteuerschuld, die erst mit Ablauf des Kalenderjahres als Veranlagungszeitraum entsteht. Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt hiernach innerhalb des laufenden, noch nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraums 2001; eine derartige unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig. Hinzukommt, dass die ausschließlich für kirchensteuerliche Zwecke beschlossene Änderung im Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern bereits im Jahre 2000 verabschiedet und öffentlich bekannt gemacht wurde und somit für die steuerpflichtigen Kirchenmitglieder als eine vorhersehbare Rechtsänderung zu werten ist.

